

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 13.12.2012 über die Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 52.1 „Grevener Damm Süd“ I. Bauabschnitt (Vorlagen 2012/ 207/2 und 2012/208/1)

Einwender: Handwerkskammer Münster

Stellungnahme vom: 26.11.2012

Anregung:

Unsere Anregungen, die wir mit unserer Stellungnahme vom 05.07.2012 gemäß § 4 (1) BauGB vorgetragen haben, wurden in den jetzt öffentlich ausliegenden Planentwürfen nicht berücksichtigt.

Wir halten sie daher im Rahmen unserer Beteiligung gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB vollinhaltlich aufrecht.

Stellungnahme vom 05.07.2012:

Es ist vorgesehen, durch den Bebauungsplan Nr. 52 die Wohnbebauung am Grevener Damm zu ergänzen, insbesondere soll hier auch der Bau eines Kindergartens baurechtlich zugelassen werden. Gegen diese Planungen müssen wir erhebliche Bedenken vortragen, da der Handwerksbetrieb Heinrich Holtkemper am Grevener Damm 39 in Ostbevern durch diese Planungen beeinträchtigt wird.

Der bestandsgeschützte Betrieb besteht seit 60 Jahren an diesem Standort und ist als Betonstein- und Terrazzohersteller als störend einzustufen. Jegliche neue Wohnbebauung, insbesondere auch die Schutzansprüche eines Kindergartens, beeinträchtigen den Betrieb im Bestand sowie auch in seiner zukünftigen Entwicklung.

Wir bitten daher von den Planungen Abstand zu nehmen, um jegliche Betriebsgefährdung auszuschließen.

Abwägung:

Das Schreiben der Handwerkskammer vom 05.07.2012 ist erst nach Fristende der frühzeitigen Beteiligung und nachdem der Rat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die Offenlegung beschlossen hat, eingegangen.

Mit der neuen Wohnbauentwicklung für den Betrieb sind keine zusätzlichen Einschränkungen der Immissionstätigkeit gegeben, da planungsrechtlich über Bebauungsplanung abgesichert ein „allgemeines Wohngebiet“ (Arenwiese Teilbereich III) sehr viel näher an das Betriebsgrundstück heranragt als die geplante Bebauung und somit ausschlaggebend für die Immissionsbewertung ist. Es ist bei der Immissionsbetrachtung nicht nur auf die Alt-Wohnbebauung Bezug zu nehmen.

Das Gutachten für die Bauleitplanung Arenwiese III beruht auf der Beurteilung des Betriebes als Außenbereich im Sinne von „Mischgebiet“ und seinen tatsächlichen Immissionen, die die neue Wohnbebauung ohne Probleme ermöglichte.

Dieses Gutachten wurde mit Schreiben vom 11.09.2012 durch die Fa. Kötter Consulting Engineers bestätigt und aktualisiert. Somit sind die vorgebrachten Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 52.1 „Grevener Damm Süd“ hier zurückzuweisen.

Einen Beeinträchtigung oder Betriebsgefährdung kann somit nicht erkannt werden.